

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 292.

Sonnabend, den 19. October.

1839.

Bekanntmachung.

Die communalgardenspflichtigen Einwohner hiesiger Stadt, welche bis jetzt in die Communalgarde nicht eingetreten sind, insbesondere aber diejenigen, welche im Laufe jedes Jahres das Bürgerrecht oder den hiesigen Schutz erlangt haben, werden hiermit aufgefordert, nächsten Sonnabend, den 26. d. M., Nachmittags 5 Uhr, im Bureau des Communalgarden-Ausschusses, in der 1. Etage des Gebäudes der alten Waage,

sich persönlich zum Eintritte in die Communalgarde zu melden.

Diejenigen, welchen gesetzliche Gründe der Befreiung von der Communalgardenspflicht zur Seite stehen sollten, haben ihre befalligen Reclamationen vor dem obbemerkten Tage in den gewöhnlichen Expeditionsstunden bei dem mit unterzeichneten Protokollanten anzubringen.

Die Außenbleibenden haben sich weiterer gesetzlicher Maaßnehmung zu gewärtigen.

Leipzig, den 17. October 1839.

Der Communalgarden-Ausschuss daselbst.
G. Haase, interimistischer Commandant. Hermsdorf, Prot.

Auch etwas über Gewerbefreiheit.

Also Gewerbefreiheit soll herrschen! Ob es aber wohl denen, welche für diesen Gegenstand der Tagesordnung streiten, recht klar sein mag, was sie eigentlich wollen? Verlockt sie etwa der süße Ton der Freiheit, dem jetzt Bestehenden den Stab zu brechen, und glauben sie mit diesem Worte jedes Argument mit leichter Mühe zu besiegen, welches dem, was bisher bestanden hat, die fernere Existenz sichern will?

Freiheit ist allerdings ein edles Gut, sie sichert das Wohl der Gesellschaft, wie das des Einzelnen, und nur unter ihrer Aegide kann sich jeder Keim des edeln und Guten entfalten; doch muß es die echte Freiheit sein, in welcher hinwiederum selbst das Gesetz der Freiheit liegt. Jede andere artet in Zügellosigkeit aus, führt den Menschen in den ursprünglichen rohen Naturzustand zurück und wird dann zur rechten Despotie, wo die Willkür herrscht und die Faust.

Der Staat nur ist eine Vereinigung vieler zu einem gemeinschaftlichen Zwecke, der die Sicherstellung des Lebens und des Eigenthums, so wie die durch Gesetze beschränkte Entwicklung der Kräfte jedes Einzelnen betrifft, und da demnach das allgemeine Wohl sehr oft mit dem Vortheile des Einzelnen in Conflict geräth, so ist es ganz natürlich, daß der Einzelne sich der ursprünglichen natürlichen Freiheit zum Theil entäußere, damit die Allgemeinheit sich ungestört dem Ziele möglichster Vollendung nähern könne. Nothwendigerweise müssen nun Beschränkungen stattfinden, die zwar dem Einzelnen nicht gefallen, aber gleichwohl unerlässlich für das Wohl des Ganzen sind. Nicht liegt es in der Macht eines Jeden, die Kräfteverhältnisse abzumessen, welche das Gleichgewicht des Staates erhalten sollen. Es gehören nicht allein ganze Corporationen zur Ermöglichung bestimmter Einrichtungen, sondern auch Männer, deren Standpunkte eine weite Uebersicht gewähren, und Männer, die die Ergründung möglichst vollkommener Staats-Institutionen zur Aufgabe ihres Lebens gemacht haben.

Zur Zeit müssen alle Städte im Staate, je nachdem die Anwendung ihrer Kenntnisse in Wissenschaften, Künsten u. s. w. mehr oder weniger Einfluß auf das Wohl des Ganzen hat, sich gewisse einzuord-

gende Bestimmungen gefallen lassen, und warum sollen nun die Gewerbetreibenden, als eine so zahlreiche Classe, plötzlich eine Ausnahme machen? Besteht daher der die Gewerbefreiheit übrigens keineswegs vertheidigende Verfasser des Aufsatzes im 257. Stücke dieses Blattes den Verfechtern der Gewerbefreiheit einen Schein der Consequenz zu, so geschah dieß gewiß nur aus Schonung, und sollte wirklich Consequenz in ihren Voraussetzungen herrschen, so kann es nur eine grausame sein; denn wenn die Verfechter der Gewerbefreiheit sagen: „Die zu den Gewerben sich Drängenden werden nachlassen, sobald sie sehen, daß nichts mehr zu gewinnen ist“, so hat Niemand nöthig, eine Barriere an einen Abgrund oder ein tiefes Wasser zu stellen, indem die Vorübergehenden sich schon in Acht nehmen werden, wenn sie hören, daß Jemand an der gefährlichen Stelle den Hals gebrochen hat oder ertrunken ist.

Uebrigens sind die Prämissen der Verfechter der Gewerbefreiheit falsch und ihre Gründe beweisen zu viel. Ihren Behauptungen nach giebt es zu wenig Meister, daher fehlt die Concurrenz; es giebt keine geschickte, nach Vollkommenheit strebende Meister, deshalb schlechte Waare, so daß die Kunden darunter leiden. Es giebt ferner theure Waare und die Kunden leiden abermals. — Alles dieß ist nicht begründet, denn eine genaue Erkundigung wird zeigen, wie es nicht nur sehr viele Meister giebt, sondern auch sehr geschickte, denen die Arbeit Freude macht, und es ist demnach hinlängliche Concurrenz vorhanden, um zur Nachahmung und Vervollkommnung anzuregen. Ueber theure Preise kann eben so wenig begründete Beschwerde geführt werden. Die Preise, welche jetzt die nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens haben, entsprechen gewiß billigen Anforderungen. Auch kann zu große Wohlfeilheit der Bedürfnisse unmöglich das Wohl der Staatsbürger ausmachen, darum nicht, weil Kraftäußerung nur bis zu einem gewissen Punkte mit den Preisen Schritt hält, was darüber hinausgeht, führt zur Verschlechterung und endlich zum Verderben.

Durch Vorstehendes wird nun keineswegs gesagt, daß es durch- aus bei den jetzigen gewerblichen Einrichtungen bleiben müsse. Jede menschliche Anstalt ist einer immer gebieter Vervollkommnung fähig.